
Entwurf der Berichtsteile Präambel und Teil B – Kapitel 3.8 (Zehn Grundsätze, hier: Grundsatz 8)

Vorlage der Kommissionsmitglieder Ute Vogt und Hubert Steinkemper zur K-Drs. 202e

Präambel und Teil B – Kapitel 3.8 (Zehn Grundsätze, hier: Grundsatz 8)

Bisheriger Text :

„8. Die Kommission sieht die bestmöglich sichere Lagerung radioaktiver Abfälle als eine staatliche Aufgabe an. Unabhängig von der Position, die jede oder jeder Einzelne in der Auseinandersetzung um die Atomenergie eingenommen hat besteht eine gesellschaftliche Pflicht, alles zu tun, dass die Bewältigung dieser Aufgabe gelingt. [Die Betreiber der Kernkraftwerke und ihre Rechtsnachfolger haben im Rahmen des Verursacherprinzips für die Kosten einer bestmöglich sicheren Lagerung der radioaktiven Abfallstoffe, die auf ihre Stromerzeugung zurückgehen, einzustehen.]

Änderungsvorschlag zum Satz in eckiger Klammer:

„Die Betreiber der Kernkraftwerke und ihre Rechtsnachfolger haben im Rahmen *des vom Gesetzgeber auszugestaltenden* Verursacherprinzips für die Kosten einer bestmöglich sicheren Lagerung der radioaktiven Abfallstoffe, die auf ihre Stromerzeugung zurückgehen, einzustehen.“